



STATUTEN

Europäischen Vereinigung der Staatlichen Lotterien und Totogesellschaften

Generalsekretariat
Avenue de Béthusy 36
CH-1005 Lausanne
T +41-21-311 30 25
F +41-21-312 30 11
info@european-lotteries.org
www.european-lotteries.org

Artikel 1 Gründung, Sitz:

- 1.1 Die „Europäische Vereinigung der Staatlichen Lotterien und Totogesellschaften“ ist eine Vereinigung nach schweizerischem Recht, deren Büro in Lausanne registriert ist.
- 1.2 Die Vereinigung kann, wann immer erforderlich, Zweigniederlassungen in Europa eröffnen.

Artikel 2 Ziele und Zweck:

- 2.1 Die Ziele und der Zweck der Vereinigung bestehen darin, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere in Bezug auf europäische Institutionen und nationale und internationale Behörden, zu fördern und die Fähigkeiten, Kenntnisse und den Status der einzelnen Mitglieder zu heben, unter anderem:
 - 2.1.1 durch die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder bei der Führung der in Artikel 4.1.1. definierten Geschäfte;
 - 2.1.2 durch die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Einrichtungen der Europäischen Union sowie staatlicher oder zwischenstaatlicher Institutionen mit Sitz in Europa;
 - 2.1.3 indem sie ein Forum für den Erfahrungs- und Informationsaustausch bietet;
 - 2.1.4 durch die Erstellung von Programmen zur Unterstützung in Fach- und Ausbildungsbereichen zugunsten derjenigen Mitgliedorganisationen, die diese Hilfe wünschen;
 - 2.1.5 durch das Angebot von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Ausbildung, Statistik, Informatik oder Administration;
 - 2.1.6 indem sie ein Forum für den Austausch von Informationen über neue Technologien bietet;
 - 2.1.7 indem sie zu Seminaren, Tagungen, Konferenzen, Kongressen, Generalversammlungen, außerordentlichen Versammlungen und Arbeitsgruppen einlädt, um die Ziele der Vereinigung zu fördern;
 - 2.1.8 durch Anreize und organisatorische Unterstützung bei der Bildung von Arbeitsgruppen, die über mehrere Gerichtsbarkeiten hinweg gültige Lotterien/Glücksspiele von nationaler oder internationaler Verbreitung erarbeiten;
 - 2.1.9 indem sie Gelegenheiten zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedorganisationen schafft, insbesondere durch die Organisation europäischer Ziehungen; und
 - 2.1.10 indem sie mehrere oder alle Mitglieder vertritt, wenn es darum geht, gemeinsame Standpunkte oder Ansichten vor Behörden, privaten oder öffentlichen Stellen bekanntzugeben;

dazu gehört auch die Vertretung vor Gerichten als Partei oder Drittpartei, wann immer die betreffenden Mitglieder die Vereinigung ermächtigt haben, in ihrem Namen zu sprechen oder zu handeln.

- 2.1.11 indem sie bei einer anderen Vereinigung, die weltweit dieselben Ziele verfolgt, ihre Mitgliedschaft beantragt und sich an deren Aktivitäten beteiligt.
- 2.1.12. durch die Bereitstellung von Sports Monitoring Services, einschließlich der Sammlung entsprechenden Daten und Berichterstattung zur Verwendung bei Sportwetten, mit der Zielsetzung, die Integrität des Sports und der öffentlichen Ordnung zu erhalten.
- 2.1.13 Förderung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber nationalen und europäischen Sportorganisationen und Vereinigungen, insbesondere im Bereich des Fußballs, der Förderung der sportlichen Aktivitäten im Allgemeinen und der Zusammenarbeit mit der WLA in Sport-Aktivitäten auf weltweiter Ebene.

Artikel 3 Mitglieder:

Es gibt vier Kategorien von Mitgliedern:

- Reguläre Mitglieder (Art.4)
- Beobachter Mitglieder (Art. 4bis)
- Angegliederte Mitglieder (Art. 4ter)
- Assoziierte Mitglieder (Art.5)

Bis sie von der Generalversammlung als Mitglieder Aufnahme finden, können Kandidaten als provisorische Mitglieder (Art.6) zugelassen werden.

Artikel 4 Reguläre Mitglieder:

- 4.1.1 Jede Organisation im europäischen Raum kann als reguläres Mitglied aufgenommen werden, wenn sie:
 - Glücks- und/oder Geschicklichkeitsspiele wie Lotto, Toto, Klassenlotterien, klassische Lotterien, Sportwetten, Sportlotterien, Sofortspiele und allgemeine Lotterien betreibt, unabhängig von den technischen und/oder kommerziellen Vertriebswegen, und
- 4.1.2 eine Lizenz oder Bewilligung von einer Gerichtsbarkeit in einem von den Vereinten Nationen anerkannten Staat erhalten hat, der nach geltendem Landesrecht eine Lizenz oder Bewilligung für den Betrieb solcher Spiele gemäss Definition in Artikel 4.1.1 erteilen darf, wobei der Jahresumsatz solcher Spiele den grössten Teil der Bruttoeinnahmen der Organisation ausmacht und deren Nettoeinnahmen durch öffentlichen Beschluss zum grössten Teil für gute Zwecke eingesetzt werden und/oder in die Staatskasse fliessen, und

- 4.1.3 deren Geschäftspraktiken mit dem Zweck und den Zielen der Vereinigung übereinstimmen, und
- 4.1.4 ihre Aktivität unter Einhaltung der in jedem Land im europäischen Raum geltenden Gesetzgebung betreibt und dafür sorgt, dass ihr Personal sowie ihre Vertragspartner und Aktionäre diese Gesetzgebungen in den betreffenden Ländern ebenfalls einhalten.
- 4.1.5 Eine einem regulären Mitglied angegliederte Organisation kann nicht selbst reguläres Mitglied werden, solange sie einem regulären Mitglied angegliedert bleibt. Organisationen werden als angegliedert betrachtet, wenn sie, in Einklang mit der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über konsolidierte Abschlüsse, Gegenstand eines Unternehmenszusammenschlusses sind.
- 4.1.6 Ein reguläres Mitglied, das einem anderen regulären Mitglied angegliedert wird, verliert seine Eigenschaft als reguläres Mitglied, solange die es erwerbende Organisation ein reguläres Mitglied ist.
- 4.1.7 Falls zwei oder mehr reguläre Mitglieder eine Fusion eingehen, verlieren die betroffenen regulären Mitglieder ihre Eigenschaft als reguläre Mitglieder und werden als solche durch die aus dem Zusammenschluss entstehende neue Organisation ersetzt.

Artikel 4bis Beobachter Mitglieder

- 4bis.1 Jede Organisation, die die Bedingungen erfüllt, die in den Artikeln 4.1.2 bis 4.1.4 festgelegt sind, aber nicht in Europa liegt, wie im geographischem Sinne definiert, oder eine der genannten Bedingungen unter den Artikeln 4.1.2 bis 4.1.4 nicht erfüllt, oder aber von der Generalversammlung als ordentliches Mitglied aus welchem Grund auch immer nicht anerkannt wurde, kann nach dem Ermessen der Generalversammlung, den Status eines Beobachter-Mitglieds zuerkannt werden.
- 4bis.2 Beobachter Mitglieder erhalten weder Entscheidungs-noch Stimmrecht.

Artikel 4ter Angegliederte Mitglieder:

- 4ter.1.1 Jede Organisation im europäischen Raum, die einem regulären Mitglied angegliedert ist, kann als angegliedertes Mitglied aufgenommen werden, wenn sie:
- Glücks- und/oder Geschicklichkeitsspiele wie Lotto, Toto, Klassenlotterien, klassische Lotterien, Sportwetten, Sportlotterien, Sofortspiele und allgemeine Lotterien betreibt, unabhängig von den für deren Betrieb verwendeten technischen und/oder kommerziellen Mitteln, und

- 4ter.1.2 eine Lizenz oder Bewilligung von einer Gerichtsbarkeit in einem von den Vereinten Nationen anerkannten Staat erhalten hat, der nach geltendem Landesrecht eine Lizenz oder Bewilligung für den Betrieb solcher Spiele gemäß Definition in Artikel 4.1.1 erteilen darf, wobei der Jahresumsatz solcher Spiele den größten Teil der Bruttoeinnahmen der Organisation ausmacht und deren Nettoeinnahmen durch öffentlichen Beschluss zum größten Teil für gute Zwecke eingesetzt werden und/oder in die Staatskasse fließen, und
- 4ter.1.3 deren Geschäftspraktiken mit dem Zweck und den Zielen der Vereinigung übereinstimmen, und sie
- 4ter.1.4 ihre Aktivität unter Einhaltung der in jedem Land im europäischen Raum geltenden Gesetzgebung betreibt und dafür sorgt, dass ihre Mitarbeiter sowie ihre Vertragspartner und Aktionäre diese Gesetzgebungen in den betroffenen Ländern ebenfalls einhalten.
- 4ter.2 Angegliederte Mitglieder erhalten weder Entscheidungs- noch Stimmrecht.

Artikel 5 Assoziierte Mitglieder:

- 5.1 Jede Person oder Organisation, die regulären Mitgliedern oder anderen assoziierten Mitgliedern Güter oder Dienstleistungen liefert oder zu liefern beabsichtigt.
- Assoziierte Mitglieder haben Zugang zu bestimmten Veranstaltungen der Vereinigung, insbesondere als Aussteller anlässlich von Zusammenkünften der Vereinigung. Sie haben weder ein Beschluss- noch Stimmrecht.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 6.1 Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Generalsekretär der Vereinigung zu richten. Gesuchen um Aufnahme als reguläres Mitglied ist eine Kopie der staatlichen Auftrags- oder Bewilligungsurkunde, auf deren Grundlage der Gesuchsteller tätig ist, beizulegen;
- 6.1bis Beitrittsgesuche können nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller schriftlich bestätigt, die in der jeweiligen Jurisdiktion, in der die Konsumenten, denen der Antragsteller seine Glücksspiele anbietet, ihren Wohnsitz haben, geltenden Gesetze einzuhalten, wie in Artikel 4.1.1. festgelegt.
- 6.1ter Gesuchen um Aufnahme als angegliedertes Mitglied sind die staatliche Auftrags- oder Bewilligungsurkunde, auf deren Grundlage der Gesuchsteller tätig ist, und die Bescheinigung für den Nachweis der Angliederung an ein reguläres Mitglied beizulegen
- 6.2 Gesuchen um Aufnahme als assoziiertes Mitglied ist eine Kopie der Statuten des Gesuchstellers beizulegen. Allen Gesuchen ist eine Kopie des Jahresabschlusses oder Geschäftsberichtes des letzten Geschäftsjahres beizulegen.

6.3 Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahmegesuche, die ihr vom Exekutivkomitee vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft als reguläres oder angegliedertes Mitglied tritt erst in Kraft, wenn die zu seiner Vertretung befugte Person (oder Personen) den Beitritt durch die Unterzeichnung der beiliegenden Statuten bestätigt hat (oder haben).

6.4 **Provisorisches Mitglied**

Bei Eingang eines Beitrittsgesuchs kann das Exekutivkomitee den Kandidaten unter bestimmten vom Exekutivkomitee vorgegebenen Bedingungen als provisorisches Mitglied aufnehmen, bis dieser von der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung akzeptiert wird. Falls er nicht akzeptiert wird, erlischt die provisorische Mitgliedschaft des Kandidaten.

Artikel 7 Verlust der Mitgliedschaft:

7.1 **Kündigung**

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung mindestens sechs (6) Monate im Voraus aus der Vereinigung austreten, doch hat es bis zum Zeitpunkt, in dem die Kündigung wirksam wird, alle Beiträge zu entrichten und Verpflichtungen zu erfüllen.

7.2 **Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern**

Das Exekutivkomitee kann bis zur endgültigen Entscheidung der nächsten Generalversammlung ein Mitglied suspendieren oder dessen Ausschluss empfehlen, wenn es:

7.2.1 die entsprechenden Mitgliederbeiträge nicht zahlt;

7.2.2 gegen die Statuten verstößt oder in irgendeiner Weise gegen die Interessen der Vereinigung oder deren Mitgliedern handelt und damit nicht mehr für die Mitgliedschaft qualifiziert ist.

Das vom Ausschluss oder der Suspendierung betroffene Mitglied ist nicht berechtigt, an der entsprechenden Abstimmung teilzunehmen.

Artikel 8 Mitgliederbeiträge & finanzielle Mittel:

8.1 Die Grundlage für die Berechnung, die verschiedenen Kategorien und die anwendbaren Beträge der Jahresbeiträge der Mitglieder wird auf Empfehlung des Exekutivkomitees von der Generalversammlung bestimmt. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 31. März des laufenden Jahres auf das Konto der Vereinigung zu überweisen. Rückerstattungen sind nicht möglich. Wer seine Mitgliedschaft aufkündigt oder ausgeschlossen wird, bleibt für das ganze laufende Jahr zahlungspflichtig.

- 8.2 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann das Exekutivkomitee einem Mitglied Zahlungserleichterungen gewähren oder es ausnahmsweise von der Zahlung des ganzen geschuldeten Beitrages oder eines Teils davon dispensieren.
- 8.3 Die Vereinigung kann ihre finanziellen Mittel durch die Entgegennahme von Spenden oder Beihilfen von Mitgliedern oder Dritten sowie den Ertrag aus Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrem Vereinigungszweck ergänzen. Solche Spenden oder Beihilfen sind im Geschäftsbericht auszuweisen.

Artikel 9 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 10 Die Organe:

- 10.1 Die Vereinigung hat nachstehende Organe:
- die Generalversammlung
 - das Exekutivkomitee, inklusive des Präsidenten und des ersten und zweiten Vizepräsidenten
 - den Generalsekretär
 - die Prüfer
- 10.2 Eine Person oder ein Mitglied, das einem Organ der Vereinigung angehört, darf nicht an Beratungen und/oder Abstimmungen über einen Gegenstand der Tagesordnung teilnehmen, bei dem für die Person und/oder ihre Organisation ein Interessenkonflikt vorliegt. Diese Person hat das Recht, vom betreffenden Organ angehört zu werden, bevor diese Beratungen beginnen, und die Sitzung während der Beratungen zu verlassen.

Artikel 11 Die Generalversammlung:

11.1 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus allen regulären Mitgliedern, die an jeder ordentlichen und/oder außerordentlichen Versammlung jeweils durch einen Delegierten vertreten werden.

Artikel 12 Befugnisse und Vorrechte:

- 12.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Vereinigung verbindlich.
- 12.2 Die Generalversammlung hat nachstehende Aufgaben und Befugnisse:
- 12.2.1 Änderung der Statuten;
- 12.2.2 endgültige Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- 12.2.3 Auswahl eines Mitglieds zum Gastgeber der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- 12.2.4 Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Exekutivkomitees;
- 12.2.5 Bestimmung zweier interner Rechnungsprüfer und eines externen Rechnungsprüfers;
- 12.2.6 Entlastung der Mitglieder der anderen Organe der Vereinigung für die vergangene Periode;
- 12.2.7 Genehmigung des Entwurfs einer Budgetprognose im Hinblick auf die Aktivitäten der Niederlassung(en);
- 12.2.8 Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Generalversammlung, der geprüften Jahresabschlüsse der Vereinigung, sowie der Abschlüsse der möglichen Niederlassungen der vorangegangenen Periode;
- 12.2.9 Prüfung von Berichten und Empfehlungen des Exekutivkomitees;
- 12.2.10 Prüfung aller anderen Geschäfte, die ordnungsgemäß vor die Versammlung gebracht werden;
- 12.2.11 Alle Beschlüsse für die Vereinigung, die in diesen Statuten nicht delegiert oder ausdrücklich erwähnt wurden.

Artikel 13 Versammlungen:

13.1 Ordentliche Versammlungen

Die Generalversammlung wird einmal jährlich abgehalten, jeweils spätestens im zweiten Quartal des Jahres

13.2 Außerordentliche Versammlungen

Außerordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Exekutivkomitees oder durch einen an den Präsidenten der Vereinigung gerichteten Antrag von mindestens einem Fünftel der regulären Mitglieder einberufen werden.

- 13.3 Der Generalsekretär ist zuständig für die Einberufung der Versammlung. Er hat den Mitgliedern diese Einberufung, zusammen mit der Tagesordnung, bis spätestens 30 Tage vor deren Durchführung zuzustellen.
- 13.4 Die Versammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Vereinigung, der diese Aufgabe auch delegieren kann. Falls er daran verhindert sein sollte, bestimmt das Exekutivkomitee den Vorsitzenden der Versammlung.

Artikel 14 Tagesordnung:

- 14.1 Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Exekutivkomitee vorbereitet.
- 14.2 Wenn mindestens fünf der regulären Mitglieder in einem gemeinsamen Schreiben an den Generalsekretär die Beratung über einen Gegenstand beantragt, wird dieser Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen, sofern das Schreiben spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung beim Generalsekretär der Vereinigung eintrifft.
- 14.3 Nach dem Versand der Unterlagen ist die Tagesordnung endgültig, sofern nicht die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden regulären Mitglieder einen vom Exekutivkomitee vorgebrachten Änderungsantrag gutheißt.

Artikel 15 Beschlüsse:

- 15.1 **Quorum und Stimmrechte**
- 15.1.1 Als normales Quorum gelten die an einer Generalversammlung oder außerordentlichen Versammlung anwesenden Mitglieder.
- 15.1.2 Für Anträge zu Art. 15.2.1. und Art. 15.2.3 gilt ein Quorum von 25 % aller regulären Mitglieder, für Anträge zu Art. 15.2.4 ist das Quorum 75 % aller regulären Mitglieder.
- 15.2 Nur Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nachgekommen sind, sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nachstehende Beschlüsse erfordern die Zustimmung von mindestens fünfundsiebzig Prozent (75%) aller an einer Generalversammlung oder außerordentlichen Versammlung abgegebenen Stimmen:
- 15.2.1 Änderung des Sitzes der Vereinigung;
- 15.2.2. Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern der Vereinigung;
- 15.2.3 Ergänzung oder Änderung der vorliegenden Statuten;
- 15.2.4 Auflösung der Vereinigung.
- 15.3 Alle anderen Beschlüsse erfordern die Mehrheit aller an einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen.

Artikel 16 Exekutivkomitee:

16.1 Zusammensetzung des Exekutivkomitees

Neben dem Präsidenten setzt sich das Exekutivkomitee aus zehn Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden und aus verschiedenen Ländern stammen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Generalversammlung zwei Vertreter aus demselben Land, jedoch von verschiedenen regulären Mitgliedern, mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen akzeptiert.

Der Präsident und die Mitglieder des Komitees werden ad personam gewählt.

16.2 Nominierungen

Das Exekutivkomitee ernennt ein Nominierungskomitee von 5 Personen, aktive oder ehemalige Präsidenten oder Exekutivkomitee-Mitglieder, die nicht mehr wahlfähig sind und/oder nicht für die Wahlen zum Präsidenten oder Exekutivkomitee-Mitglied kandidieren.

Das Nominierungskomitee schlägt einen Kandidaten zur Wahl als Präsident und 10 Kandidaten als Mitglieder des Exekutivkomitees vor.

Das Nominierungskomitee berücksichtigt, unvoreingenommen gegenüber den Kandidaten, einerseits den besonderen Beitrag eines Mitglieds zu den Tätigkeiten der Europäischen Lotterien und andererseits das regionale Gleichgewicht zwischen den Mitgliedern sowohl innerhalb und außerhalb des EWR.

16.3 Wählbarkeit

Nur Personen, die Generaldirektor bzw. Vorstandsvorsitzender oder Mitglied der Geschäftsführung bei einem regulären Mitglied der Vereinigung sind, können ins Exekutivkomitee gewählt werden. Sollte ein Ereignis eintreten, das ein Mitglied des Exekutivkomitees nicht wählbar werden lässt, endet die Mitgliedschaft dieses Mitgliedes im Exekutivkomitee mit sofortiger Wirkung.

Die Wahl des Exekutivkomitees findet vor der Wahl des Präsidenten statt. Der Präsident wird danach aus dem Kreis der Präsidentschaftskandidaten gewählt, insofern diese Kandidaten auch in das Exekutivkomitee gewählt wurden.

Alle Personen, die die Wahlkriterien erfüllen, können für die Wahl zum Präsidenten und/oder zum Mitglied des Exekutivkomitees kandidieren.

Der Generalsekretär hat den Mitgliedern der Vereinigung bis spätestens 90 Tage vor einer Generalversammlung, an der eine Wahl geplant ist, bekanntzugeben, welche Personen für die Wahl zum Präsidenten und/oder ins Exekutivkomitee nominiert wurden.

16.4 Dauer des Amtes

Ins Exekutivkomitee gewählte oder ernannte Personen bleiben zwei (2) Jahre im Amt. Sie können ohne Beschränkung wiederholt für das Amt im Exekutivkomitee gewählt werden.

16.5 **Vakanz/Präsident/Vizepräsident**

Falls das Amt des Präsidenten frei werden sollte, übernimmt der erste Vizepräsident die Pflichten des Präsidenten bis zum Ende der Amtszeit. Das Exekutivkomitee hat, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung und unter Berücksichtigung der Qualifikationen für die Wahl, eine Person unter den Mitgliedern der Vereinigung auszuwählen, um die Vakanz im Exekutivkomitee zu besetzen, und einen zweiten Vizepräsidenten einzusetzen.

16.6 **Vakanz/Exekutivkomitee**

Für den Fall einer Vakanz im Exekutivkomitee beruft das Exekutivkomitee für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder der Europäischen Lotterien.

Das Exekutivkomitee achtet bei der Auswahl auf das regionale Gleichgewicht und die Kontinuität.

Artikel 17 Autorität/Funktion/Befugnisse des Exekutivkomitees:

17.1 **Befugnisse und Vorrechte**

Allgemein hat das Exekutivkomitee die Aufgabe, die Verwaltung der Vereinigung zwischen den Treffen der Generalversammlung zu besorgen und in diesem Rahmen alle der Tätigkeit der Vereinigung und der Verwirklichung ihrer Ziele dienenden Beschlüsse zu fassen, unter anderem:

17.2 Nachstehende Befugnisse oder Aufgaben:

17.2.1 eine Liste von Daueraufträgen zu erstellen;

17.2.2 den Generalsekretär oder einen Rechnungsprüfer im Falle eines Rücktritts oder andauernder Geschäftsunfähigkeit bis zur nächsten Generalversammlung zu ersetzen.

17.2.3 Mitglieder der Vereinigung provisorisch aufzunehmen, zu suspendieren und deren Ausschluss als Mitglied der Vereinigung zu empfehlen;

17.2.4 vom Generalsekretär unterbreitete Budgetvorschläge und Finanzberichte zu genehmigen;

17.2.5 den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres bis spätestens Ende April des folgenden Jahres zu erstellen;

17.2.6 das Budget für das folgende Geschäftsjahr vorzubereiten;

17.2.7 der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

17.2.8 über die Arbeitverfahren für Sport-Monitoring zu entscheiden;

- 17.2.9 die Anstellungsbedingungen, einschließlich Bedingungen, die Anstellungssicherheit vermitteln, des vom Exekutivkomitee ernannten Generalsekretärs zu definieren;
- 17.2.10 externe Berater beizuziehen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, jedes Mal wenn eine solche Genehmigung aufgrund der vorliegenden Statuten erforderlich ist.
- 17.2.11 Wenn eine neue Niederlassung eröffnet wird, ist das Exekutivkomitee ermächtigt, einen Generalbevollmächtigten zu ernennen, um die Interessen dieser Niederlassung zu fördern. Der Generalbevollmächtigte übt seine Aufgaben gemäß den Regeln, die unter Artikel 20 beschrieben werden, aus.
- 17.2.12 Ausschüsse einzusetzen oder aufzulösen, wie es der Auffassung ihres gesetzlichen Auftrags dient, sowie die Bestimmung deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsmethoden. Diese Ausschüsse berichten dem Vorstand und haben eine beratende Funktion.
- 17.2.13 Ernennung des Vertreters bei einer Organisation, die weltweit dieselben Ziele verfolgt, für die jeweils erforderliche Zeitspanne.

Artikel 18 Versammlungen und Beschlüsse:

- 18.1 Das Exekutivkomitee tritt mindestens einmal im Jahr oder sooft es die Geschäfte der Vereinigung erfordern zusammen.
- 18.2 Die Versammlungen finden an dem Ort statt, der vom Vorsitzenden auf der Einladung genannt wurde, es sei denn, das Exekutivkomitee hätte sich bereits für einen anderen Ort entschlossen.
- 18.3 Solche Versammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Drei Mitglieder des Komitees können eine außerordentliche Versammlung beantragen.
- 18.4 Das Exekutivkomitee fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, doch ist das Exekutivkomitee nicht beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder fehlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Exekutivkomitee berät und beschließt nur über Gegenstände, die in der mit der Einberufung zugestellten Tagesordnung aufgeführt sind. Von dieser Regel kann es bei Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder oder in einem als dringend erachteten Fall mit einfacher Mehrheit abweichen.
- 18.5 Das Exekutivkomitee kann auf dem Zirkulationsweg oder durch Fernkonsultation Beschlüsse fassen, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder dagegen Einspruch erheben.
- 18.6 Die Niederschrift über die Sitzung des Exekutivkomitees wird vom Generalsekretär geschrieben und vom Präsidenten und dem Generalsekretär unterschrieben.

Artikel 19 Generalsekretär:

- 19.1 Der Generalsekretär wird vom Exekutivkomitee auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 19.2 Er/sie übt die Personalhoheit aus und ist dem Komitee unterstellt, hat diesem Bericht zu erstatten, ist verantwortlich für die Verwaltung der Belange der Vereinigung und die Erfüllung der ihm/ihr in diesen Statuten, von den Mitgliedern der Generalversammlung, dem Exekutivkomitee oder dem Präsidenten zugewiesenen Aufgaben und Pflichten.
- 19.3 Der Generalsekretär hat allen Versammlungen des Exekutivkomitees beizuwohnen.
- 19.4 Mit der Unterstützung der in Artikel 20.3 erwähnten Mitarbeiter hat der Generalsekretär die Interessen der Vereinigung zu vertreten und zu wahren und ihr Image zu fördern. Der Generalsekretär hat auch die notwendigen Kontakte mit nationalen, europäischen und internationalen Organen zu pflegen, um die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Ferner hat er/sie Personen, die sich für die Arbeit und den Zweck der Vereinigung interessieren, Auskunft zu erteilen.

Artikel 20 Arbeitsgruppen, Kommissionen & Mitarbeiter der Vereinigung :

- 20.1 Das Exekutivkomitee kann Arbeitsgruppen einsetzen. Das Exekutivkomitee oder die Generalversammlung können deren Zusammensetzung und Aufgaben bestimmen.
- 20.2 Das Exekutivkomitee kann eine Ethikkommission aus hochrangigen Persönlichkeiten einrichten, die absolute Unabhängigkeit und Integrität gewährleisten;
- Die Ethikkommission berät die Mitglieder der Vereinigung im Zusammenhang mit Fragen des verantwortungsvollen Umgangs mit Sportwetten, mit dem Ziel, die Integrität des Sports zu schützen.
- Diese Arbeitsgruppen und Kommissionen können Empfehlungen abgeben. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis.
- 20.3 Das Exekutivkomitee sorgt dafür und garantiert, dass jederzeit zeitlich und qualitativ ausreichende Personalressourcen für die folgenden vom Exekutivkomitee gemäß Artikel 2 bestimmten Aufgaben zur Verfügung stehen:
- Verwaltung & Finanzen
 - Interessenvertretung im Vorfeld politischer Entscheidungen (Public Affairs)
 - Interessenvertretung im Bereich des Sports
 - Seminar- und Konferenzmanagement
- Alle Mitarbeiter sind dem Generalsekretär unterstellt.

Artikel 21 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung:

21.1 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr.

21.2 Rechnungsprüfung

Die Bücher und Rechnungen der Vereinigung sind jedes Jahr möglichst bald nach Ende des Geschäftsjahres von einem externen konzessionierten, unabhängigen Rechnungsprüfer zu prüfen, der von der Generalversammlung zu diesem Zweck eingesetzt wird. Zusätzlich sind zwei von der Generalversammlung gewählte interne Rechnungsprüfer für die jährliche Revision der Bücher zuständig. Sie müssen die Qualifikationen eines Exekutivkomiteemitgliedes haben, sind aber nicht Mitglieder des Komitees, solange sie als interne Rechnungsprüfer tätig sind.

21.3 Die internen Rechnungsprüfer werden für ein verlängerbares Mandat von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Ihre Berichte sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und dem Exekutivkomitee und der Generalversammlung vorzulegen.

Artikel 22 Unterschriftsberechtigung:

Das Exekutivkomitee hat die Befugnis, andere Person(en) zu bestimmen, die im Namen der Vereinigung Verträge, Urkunden oder andere Papiere unterzeichnen dürfen.

Artikel 23 Vertretung:

23.1 Der Präsident, der Generalsekretär oder eine andere Person, die Mitglied eines Organs der Vereinigung ist, die von der Generalversammlung mit der Vertretung der Vereinigung bevollmächtigt wurde, vertreten die Vereinigung im Rahmen ihrer Pflichten und der von der Generalversammlung vorgegebenen Politik.

23.2 Die Aufgaben des Präsidenten
Ferner handelt der Präsident als Vorsitzender des Exekutivkomitees. Es ist die Pflicht des Präsidenten, alle Zusammenkünfte der Vereinigung zu leiten.

23.3 Aufgaben der Vizepräsidenten
In Abwesenheit des Präsidenten werden dessen Aufgaben vom ersten Vizepräsidenten und in dessen Abwesenheit vom zweiten Vizepräsidenten erledigt.

Artikel 24 Auflösung der Vereinigung:

24.1 Die Vereinigung kann jederzeit bei jeder Generalversammlung aufgelöst werden.

- 24.2 Die Liquidation der aufgelösten Vereinigung wird vom Exekutivkomitee geleitet.
- 24.3 Die Liquidation bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung, die auch über die Verwendung eines etwaigen Reinvermögens nach der Liquidation entscheidet. Sie kann es unter den regulären Mitgliedern der Vereinigung aufteilen oder einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer anderen nicht nach Gewinn strebenden Organisation mit ähnlichen Zielen wie denen der Vereinigung zukommen lassen.

Artikel 25 Sprachen der Statuten:

- 25.1 Diese Statuten wurden in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch herausgegeben. Das Original wurde in englischer Sprache verfasst.
- 25.2 Bei jeder Generalversammlung gelten Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch als offizielle Sprachen.
- 25.3 Im Falle jeglicher Auslegungsschwierigkeiten bei Niederschriften und anderen Druckerzeugnissen gilt der Text in englischer Sprache als der verbindliche Text.

Artikel 26 Entschädigung des Präsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees und Haftung der Mitglieder:

- 26.1 Der Präsident und die Mitglieder des Exekutivkomitees haften nicht persönlich für die Schulden und Verbindlichkeiten der Vereinigung und werden entschädigt für etwaige Prozesskosten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten erwachsen sollten, sofern sie nicht in böser Absicht gegen ihre Rechte und Pflichten verstoßen haben.
- 26.2 Persönliche oder gemeinsame Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Vereinigung ist ausgeschlossen.

Artikel 27 Zeitliche Anwendbarkeit - Besitzstandsklausel

Die Artikel 4.1.5 bis 4.1.7, sowie die Artikel 4bis und 6.1bis, werden erst wirksam ab dem Datum ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung in Barcelona am 4. Juni 2010 und betreffen nur nach diesem Datum eingegangene Angliederungen oder Beitrittsgesuche. Sie beeinträchtigen somit keinerlei vor diesem Datum bestehende Rechte.

Lausanne, April 1999
Artikel 16.6 geändert (Generalversammlung Juni 2005)

Lausanne, Mai 2007
Artikel 12, 13, 17 und 20 geändert (Generalversammlung Mai 2007)

Lausanne, Juni 2008
Artikel 2, 17 und 20 geändert (Generalversammlung Juni 2008)

Lausanne, Juni 2010
Artikel 28 (Generalversammlung Juni 2010)

Lausanne, Mai 2012
Artikel 2.1.13, 3, 4bis, 4ter, 8.2 und 17.2.12 geändert (Generalversammlung Mai 2012)

Lausanne, Juni 2014
Artikel 16.1, 16.2, 16.3 und 16.6 geändert (Generalversammlung Juni 2014)

Lausanne, Juni 2015
Artikel 1.2, 6.1bis und 17.2.13 hinzugefügt / Artikel 2.1, 10.1, 12.2.4, 16.3, 19,20 und 23 geändert (Generalversammlung Juni 2015)

Protokollnotiz zu den Statuten der Europäischen Vereinigung der Staatlichen Lotterien und Totogesellschaften

Zu Artikel 16

Nicht stimmberechtigtes Mitglied des Exekutivkomitees

Auf Einladung wird das Exekutivkomitee um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied ergänzt.

Dieses ist der Präsident Direktor General des das Generalsekretariat beherbergenden Mitglieds der Vereinigung

Er wird das Exekutivkomitee nur ergänzen, wenn er nicht schon ins Exekutivkomitee gewählt worden ist. Als nicht stimmberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung wird er eine beratende Stimme haben.

Lausanne, April 1999
Artikel 16 geändert (Generalversammlung Juni 2005)

Lausanne, Mai 2012
Artikel 16 geändert (Generalversammlung Mai 2012)